

Vorschlag von Oesterreichs Energie zur Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbauziels gemäß #mission2030 durch das neue Energiegesetz

Stand 17. September 2018

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrer integrierten Klima- und Energiestrategie #mission 2030 sehr ambitionierte Zielvorgaben für den Strombereich vorgelegt: 100 Prozent des Gesamtstromverbrauchs sollen bis 2030 aus erneuerbaren Energien (national bilanziell) gedeckt werden.

Oesterreichs Energie hat in einer Erstevaluierung des im April 2018 veröffentlichten Entwurfs der #mission 2030 aufgezeigt, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 um ca. 35 TWhⁱ ausgebaut werden müsste. Unter Berücksichtigung der im Mai 2018 genaueren Definitionen betreffend der Regel- und Ausgleichsenergie und des Stroms zur Eigenversorgung in der Sachgüterproduktion, errechnet sich - unter der Voraussetzung des vollständigen Erhalts der bestehenden erneuerbaren Stromerzeugung - ein erforderlicher Ausbau an erneuerbaren Energieträgern von ca. 30 TWhⁱⁱ.

Um die ausgezeichneten Werte der österreichischen Stromwirtschaft im Zieldreieck Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Leistbarkeit auch zukünftig zu erhalten, schlägt Oesterreichs Energie für diese zusätzlichen 30 TWh an heimischen erneuerbaren Strom ein kosteneffizientes Incentivierungssystem vor, das den Aspekt einer breiten Technologiebasis ausreichend berücksichtigt.

Eckpunkte des Incentivierungsmodells

- Für Oesterreichs Energie ist die **Funktionsfähigkeit des Strommarkts** entscheidend, daher müssen die zusätzlich erzeugten Strommengen aus erneuerbaren Energien verantwortungsvoll in den Strommarkt integriert werden. Entscheidend ist eine Heranführung der Technologien an den Wettbewerbsmarkt und **Übernahme von Systemmitverantwortung**.
- Die Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass ein zielorientierter Ausbau der Technologien Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik und ein Beibehalten der hocheffizienten festen Biomasse-KWK unter Berücksichtigung der **regionalen Verhältnisse** gewährleistet wird.
- Aufgrund der ambitionierten Zielvorgaben muss ein Großteil der ökologisch und ökonomisch machbaren Ausbaupotenziale aller relevanten Erneuerbaren in Österreich genutzt werden. Demgemäß ist die **technologiespezifische Incentivierung** zweckmäßig, um eine Diversität von Erzeugungsmustern (Netz- und Systemstabilität) und eine Begrenzung regionaler Konzentrationseffekte zu erreichen. Dies trägt erheblich zur Netz- und Systemstabilität bei.
- Die **technologiespezifischen Ausschreibungsvolumina** orientieren sich mit ca. 30 TWh bis 2030 an der Zielvorgabe der #mission2030 der österreichischen Bundesregierung: Wasserkraft: 6 - 8 TWh; Windkraft 11 - 13 TWh, Photovoltaik 11 - 13 TWh und rd. 2 TWh Biomasse-KWK zur Bestandssicherung.
- Es wird ein Incentivierungssystem vorgeschlagen, das den Schwerpunkt auf die Unterstützung durch **variable Marktprämien mit wettbewerblicher Bestimmung der Vergütungssätze** legt. Variable Marktprämien **zeigen** im Vergleich zu Investitionsförderungen

klare Kostenvorteile, weil eine geringere Risikoabgeltung erforderlich ist, es zu einer Vermeidung von einmaligen budgetären Belastungen kommt und Anreize zum effizienten und langfristigen Betrieb der Anlagen geschaffen werden.

- Die **Vergütungsdauer** für die Marktprämien beläuft sich auf einen Zeitraum von **20 Jahren**.
- Die **Vergabe der Incentivierungsmittel** erfolgt durch **nachhaltig angelegte Ausschreibungsverfahren** für:
 - Wasserkraftanlagen mit einer Ausbauleistung von über 1 MW;
 - Windkraft und feste Biomasse-KWK-Anlagen mit einer Ausbauleistung von über 500 kW und
 - Photovoltaikanlagen mit einer Ausbauleistung zwischen 500 kW und 5 MW.
 - Angemessene **Präqualifikationsanforderungen** sind in diesen Fällen vorgesehen, um die Realisierung der Projekte mit einer **großen Akteursvielfalt** zu gewährleisten.
- **Ausnahmefälle ohne Ausschreibung** gelten für Windkraft, Photovoltaik und für feste Biomasse-KWK < 500 kW bzw. für Wasserkraft < 1 MW. Für diese gelten eigene Präqualifikationskriterien.
- Aufgrund der hohen Akteursvielfalt im Bereich der **PV-Kleinanlagen** erscheinen **Investitionsförderungen** als einfach administrierbarer Fördermechanismus sinnvoll.

Wasserkraft	< 1 MW	≥ 1 MW
	administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife	variable Marktprämie mit Ausschreibung
Windkraft	< 500 kW	≥ 500 kW
	administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife	variable Marktprämie mit Ausschreibung
Photovoltaik	< 500 kWp	≥ 500 kWp – 5 MWp
	Investitionszuschuss bis max. 40%	variable Marktprämie mit Ausschreibung
Biomasse	< 500 kWel	≥ 500 kWel
	administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife	variable Marktprämie mit Ausschreibung

- Für alle Teilnehmer am Incentivierungssystem gilt ein **level playing field**, in welchem die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Erzeugungstechnologien in gleicher Weise Berücksichtigung finden.
- Bei der vorgeschlagenen technologiespezifischen Incentivierung sind neben den erforderlichen **neuen Anlagen** auch sämtliche zweckmäßige Maßnahmen zum Erhalt und zur Erhöhung des Erzeugungsausgangs bei **bestehenden erneuerbaren Anlagen (Effizienzsteigerung/Erweiterung, Revitalisierung)** in adäquater Weise zu erfassen.
- **Brennstoffabhängige Bestandsanlagen mit einer Laufzeit über 20a** sollen bei Bedarf nach Maßgaben des **EU-Beihilfenrechts** mittels administrativ festgelegten Marktprämien incentiviert werden.

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Energiegesetzes

- Um die ambitionierten Ausbauziele an erneuerbaren Technologien Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik im vorgesehenen Zeitraum zu erreichen, muss **auch für den Zeitraum bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten** des neuen Incentivierungssystems der **Ausbau vorangetrieben** werden.
- Zur Erreichung der Ziele und zum Abbau der derzeitigen ÖSG-Warteschlange wird eine Übergangsregelung vorgeschlagen:
 - Für die bis zum 27.07. 2017 bei der OeMAG eingereichten Erneuerbaren Energien-Projekte sollen die derzeit gültigen Förderbedingungen angewendet werden.
 - Für jene erneuerbaren Anlagen, die nicht von den zusätzlichen Fördermitteln im Rahmen der kleinen ÖSG-Novelle erfasst sind und die im Zeitraum nach dem Inkrafttreten der kleinen ÖSG-Novelle am 27.07.2017 bis zum Inkrafttreten des neuen Incentivierungssystems die erforderlichen Genehmigungen erlangen, soll ein zusätzlicher Förderrahmen mit derzeit gültigen Rahmenbedingungen des ÖSG geschaffen werden. Dieser soll die Möglichkeit bieten, im Rahmen von Leuchtturmprojekten die von Oesterreichs Energie vorgestellten neuen Incentivierungsmethoden zu testen.

Ausschreibungsdesign/Technologie	Wasserkraft	Windkraft	Photovoltaik	Biomasse
Ausschreibungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagenⁱⁱⁱ ≥ 1 MW ▪ Erweiterungen von Bestandsanlagen^{iv} ≥ 1 MW: Effizienzsteigerung/Erweiterung und Revitalisierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen ≥ 500 kW 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen^v ≥ 500 kWp – 5 MWp ▪ Erweiterungen von Bestandsanlagen ≥ 500 kWp – 5 MWp 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen ≥ 500 kWel ▪ Erweiterungen von Bestandsanlagen ≥ 500 kWel: Effizienzsteigerung^{vi}/Erweiterung und Revitalisierung
Ausschreibungsverfahren	Verschlossene Gebotsabgabe, die auch web-basiert erfolgen kann.			
Preisfestsetzung	Pay as bid			
Präqualifikation	Positiver erstinstanzlicher Genehmigungsbescheid und Bietergarantie in Form einer abstrakten Bankgarantie oder einer vergleichbaren Unternehmensgarantie mit hoher Bonität über einen Betrag von 45 €/kW, die im Falle des Zuschlags als Realisierungsgarantie verwendet wird.			
Ausschreibungsvolumen je Runde Anzahl und Häufigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtvolumen 2020 – 2030: 6 TWh (rd. 1.200 MW) ▪ Aufteilung des Incentivierungsvolumens^{vii}: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen ≥ 1 MW: 5 TWh und 75% der Jahressumme (ausgeschrieben) ▪ Anlagen < 1 MW: 1 TWh und 25% der Jahressumme (administrativ festgelegte Marktprämie bzw.^{viii} Einspeisetarife) ▪ Start mit 1x pro mit Jahr 500 GWh ▪ Ausschreibung und Angebot auf Basis €/MWh 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtvolumen 2020 – 2030: 12 TWh (rd. 5.000 MW) ▪ Incentivierungsvolumen 12 TWh ▪ Start mit 2 x pro Jahr mit 250 MW/600 GWh ▪ Ausschreibung auf Basis MW und Anbot in €/MWh 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtvolumen 2020 – 2030: 12 TWh (rd. 12.000 MW) ▪ Aufteilung des Incentivierungsvolumens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen ≥ 500 kWp – 5 MW: 8 TWh und 50 % der Jahressumme (ausgeschrieben) ▪ Anlagen < 500 kWp: 4 TWh und 50 % der Jahressumme (administrativ festgelegter Investitionszuschuss) ▪ Start mit 4x pro Jahr mit 150 MWp (Ausschreibungsvolumen 600 MWp in 2020, steigend auf 1000 MWp p.a. in 2030) ▪ Ausschreibung und Angebot auf Basis €/MW 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtvolumen 2020 – 2030: 2 TWh (315 MW Bestandserhalt) ▪ Incentivierungsvolumen 2 TWh ▪ Start mit 1 x pro Jahr mit 30 MW_{el} nach Bedarfsermittlung ▪ Ausschreibung und Angebot auf Basis €/MW
	Die Evaluierung der Ausschreibung soll in den ersten drei Jahren nach jeder Ausschreibung erfolgen. Danach in jährlichen Abständen. Nicht zugeteilte Mengen erhöhen das Volumen der nächsten Ausschreibung für die jeweilige Technologie. Möglichkeit einer Anpassung, um auch größere Projekte sinnvoll zu integrieren (z.B. durch Ansammeln von Volumina).			

Ausschreibungsdesign/Technologie	Wasserkraft	Windkraft	Photovoltaik	Biomasse
Realisierungszeitraum und Pönale	Die Frist für die Inbetriebnahme beträgt			
	▪ fünf Jahre	▪ drei Jahre	▪ ein Jahr	▪ drei Jahre
Vergütungsarten	<p>und wird nur durch Ereignisse, die nicht in der Sphäre der Bieter liegen, verlängert. In diesen Fällen kommt es weder zu einer Absenkung des bezuschlagten Tarifes noch zu einer Ziehung der Bietergarantie.</p> <p>Wird das Projekt durch Ereignisse, die in der Sphäre der Bieter liegt nicht innerhalb der oben genannten Jahre in Betrieb genommen, so wird diese Frist um maximal weitere zwei Jahre verlängert. Für jedes Jahr der verzögerten Inbetriebnahme wird der bezuschlagte Tarif um 5 % abgesenkt (also maximal um 10 %). Ist das Projekt nach der zweijährigen Fristerstreckung noch immer nicht in Betrieb genommen, so verfällt die hinterlegte Bietergarantie von 45 €/kW als Pönale zur Gänze.</p> <p>Bei einer Reduzierung der ausgebauten Planerzeugung aufgrund behördlicher Entscheidungen fällt für den Bieter keine Pönale an. Die Menge, die frei wird, wird wieder für die nächste Runde der jeweiligen Technologie zur Verfügung gestellt. Wird nur eine reduzierte Leistung der ursprünglich bezuschlagten Leistung gebaut und liegt diese Entscheidung allein beim Bieter, so verfällt für die verminderte Leistung aliquot der hinterlegte Bietergarantie von EUR 45 €/kW als Pönale.</p>			
	Variable Marktprämie über 20 Jahre mit Direktvermarktung. Vergütet wird die in das öffentliche Netz eingespeiste Menge.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ergebnisse der Ausschreibung („anzulegender Wert“) für Biomasse-Neuanlagen sollen wertgesichert/ indexiert werden (orientiert an Mix aus Biomasseindex der LLK und VPI) 		
Geographische Vielfalt	▪ Keine Differenzierung	▪ Standortausgleichsmodell mit Dezentralisierungskoeffizienten ^{ix}	▪ Standortausgleichsmodell mit Dezentralisierungskoeffizienten ^{ix}	▪ Keine Differenzierung
Maximum-/Minimumpreis	Nominal fixierte Höchstwerte (Maximumpreise) werden durch die ausschreibende Stelle festgelegt. Die Evaluierung der Ausschreibungsmodalitäten soll in den ersten drei Jahren nach jeder Ausschreibung und in weiterer Folge im Abstand von einem Jahr erfolgen.			
Bieteranzahl	Mindestanzahl an 3 Anbietern (unterschiedliche Eigentümer/Bieter).			
Übertragbarkeit	Übertragung von Eigentumsrechten an Projekten soll möglich sein.			
Information	Ausschreibungs-Transparenzdatenbank mit umfassender & zeitnaher Information (vgl. EEG-Ausschreibungen): Gebote (Anzahl/Menge), Zuschläge (Anzahl/Menge), Höchstwert mit Zuschlag, Minimalwert mit Zuschlag, mittlerer Zuschlagswert, etc.			
Sekundärmarkt	Keine Handelbarkeit von Zuschlägen (Verfahren auf die Parzelle/Grundstück gebunden)			

Ausschreibungsdesign/Technologie	Wasserkraft	Windkraft	Photovoltaik	Biomasse				
Anlagenänderung nach Zuschlag	<p>Anlagenänderungen gegenüber der Präqualifikation führen zu keinem Verlust des Zuschlags, da sich zwischen Vorprojektierung und Errichtung Änderungen ergeben können. Der Schwellenwert einer Leistungsänderung in Bezug auf jene Leistung, die angeboten wurde, ist mit +/- 10 % limitiert.</p> <p>Verkleinerung der Anlagenleistung über 10% sollte mit Verfall der anteiligen Förderzusage und Pönale (siehe Punkt Realisierungszeitraum und Pönale) möglich sein. Bei Nichtrealisierung eines bezuschlagten Projekts rückt das bei der damaligen Ausschreibung erste nicht bezuschlagte Projekt nicht nach bzw. hat keinen nachträglichen Förderanspruch.</p> <p>Die zusätzlichen/reduzierten Mengen reduzieren/erhöhen das Volumen der nächsten Ausschreibung.</p>							
Nicht berücksichtigte Angebote	<p>Nicht berücksichtigte Angebote können in der nächsten Runde wieder teilnehmen.</p> <p>Eine Verschiebung zu anderen Technologien ist nicht möglich.</p>							
Ausnahmen von Ausschreibungen	<p>Für vorgesehene Ausnahmefälle ohne Ausschreibung sind die Vorlage der notwendigen Genehmigungsbescheide sowie die Darlegung der voraussichtlichen Investitions- bzw. Gestehungskosten und eine projektbezogene Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualifikationsbedingungen und -kriterien vorzusehen.</p> <table border="1" data-bbox="338 687 2192 1166"> <tr> <td data-bbox="338 687 797 1166"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 1 MW: administrativ festgelegte Marktprämien bzw. ^{viii} Einspeisetarife </td> <td data-bbox="804 687 1263 1166"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen < 500 kW: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife </td> <td data-bbox="1270 687 1729 1166"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kWp: administrativ festgelegte gedeckelte Investitionszuschüsse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergabe 4x pro Jahr ▪ Für Anlagen ≥ 100 kWp anfangs 200 €/kWp; ▪ für Anlagen < 100 kWp 250 EUR/kWp ▪ Evaluierung erfolgt jährlich, um Incentivierungs-Obergrenze von max. 40 % nicht zu überschreiten und Kostenentwicklung (z.B. Fernsteuerbarkeit, Auflagen, etc.) zu berücksichtigen ▪ Anlagen > 5 MWp werden nicht gefördert </td> <td data-bbox="1736 687 2192 1166"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kW_{el}: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife ▪ Brennstoffabhängige Bestandsanlagen mit einer Laufzeit über 20 Jahren sollen nach Maßgaben des Beihilfenrechts mittels administrativ festgelegter Marktprämien als kosteneffizienter Beitrag zur Erreichung des 100%-Ziels 2030 incentiviert werden.^x </td> </tr> </table>				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 1 MW: administrativ festgelegte Marktprämien bzw. ^{viii} Einspeisetarife 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen < 500 kW: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kWp: administrativ festgelegte gedeckelte Investitionszuschüsse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergabe 4x pro Jahr ▪ Für Anlagen ≥ 100 kWp anfangs 200 €/kWp; ▪ für Anlagen < 100 kWp 250 EUR/kWp ▪ Evaluierung erfolgt jährlich, um Incentivierungs-Obergrenze von max. 40 % nicht zu überschreiten und Kostenentwicklung (z.B. Fernsteuerbarkeit, Auflagen, etc.) zu berücksichtigen ▪ Anlagen > 5 MWp werden nicht gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kW_{el}: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife ▪ Brennstoffabhängige Bestandsanlagen mit einer Laufzeit über 20 Jahren sollen nach Maßgaben des Beihilfenrechts mittels administrativ festgelegter Marktprämien als kosteneffizienter Beitrag zur Erreichung des 100%-Ziels 2030 incentiviert werden.^x
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 1 MW: administrativ festgelegte Marktprämien bzw. ^{viii} Einspeisetarife 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen < 500 kW: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kWp: administrativ festgelegte gedeckelte Investitionszuschüsse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergabe 4x pro Jahr ▪ Für Anlagen ≥ 100 kWp anfangs 200 €/kWp; ▪ für Anlagen < 100 kWp 250 EUR/kWp ▪ Evaluierung erfolgt jährlich, um Incentivierungs-Obergrenze von max. 40 % nicht zu überschreiten und Kostenentwicklung (z.B. Fernsteuerbarkeit, Auflagen, etc.) zu berücksichtigen ▪ Anlagen > 5 MWp werden nicht gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kW_{el}: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife ▪ Brennstoffabhängige Bestandsanlagen mit einer Laufzeit über 20 Jahren sollen nach Maßgaben des Beihilfenrechts mittels administrativ festgelegter Marktprämien als kosteneffizienter Beitrag zur Erreichung des 100%-Ziels 2030 incentiviert werden.^x 					
Allgemeine Punkte	<p>Eigenverbrauch wird dem Erneuerbaren Ziel (+30 TWh bis 2030) angerechnet.</p>							

Definitionen und Erläuterungen

- ⁱ **Gesamtstromverbrauch** basierend auf 88 TWh in 2030 gemäß Stromstrategie „Empowering Austria“;
- ⁱⁱ **30 TWh** basierend auf AEA Gutachten 2018: Laut Zieldefinition aus der österreichischen Klima- und Energiestrategie (#mission2030), wonach Regel- und Ausgleichsenergie zur Stabilisierung des Netzbetriebs nicht für die Berechnung der zu 100 % erneuerbaren Stromversorgung einbezogen werden und bestimmte Strommengen für die Eigenversorgung im Bereich der Sachgüterproduktion nicht durch zusätzliche Exporte ausgeglichen werden müssen.
- ⁱⁱⁱ **Wasserkraft Neuanlage ≥ 1 MW**: Teilnahmemenge ist erwartetes RAV, abgegebene Preise aller Angebote werden über leistungsgrößenabhängige Gewichtungsfaktoren standardisiert, z.B. über Größenstufen (z.B. ≥ 1 MW - 10 MW, > 10 MW) oder durch normierte Größendegressionskurve oder durch Kombinationen davon.
- ^{iv} **Wasserkraft Bestandsanlagen ≥ 1 MW**: Teilnahmemenge unterscheidet sich nach Projekttypen: Effizienzsteigerung/ Erweiterung (Teilnahmemenge ist zusätzliches RAV) oder Revitalisierung (Teilnahmemenge ist RAV der Gesamtanlage).
Je nach Projekttyp gelten unterschiedliche Höchstwerte, die über investitionsabhängige Gewichtungsfaktoren (z.B. über Verhältnis aus tatsächlicher Investition zu vergleichbarer Investition für eine Neuanlage) standardisiert werden.
- ^v **Photovoltaik Neuanlagen ≥ 500 kWp– 5 MWp** auf und an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie an Betriebs- und Verkehrsflächen. Neben Gewerbe- und Siedlungsflächen sowie Deponien sollen, sofern die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich eingeschränkt wird, auch Grünlandflächen genutzt und gefördert werden können. Um den Landschaftsschutz zu berücksichtigen kann eine spezielle Widmung für PV (Grünland PV) eingeführt werden – dazu sollte eine österreichweite Regelung gefunden werden. Weitere Flächen zur Incentivierung von Großflächen-PV werden evaluiert.
- ^{vi} **Investitionen zur Erhöhung der Anlageneffizienz** von Biomasse-Bestandsanlagen auf hocheffiziente Anlagen mit mehr als 70%iger Brennstoffnutzung sind mit einem Zuschlag –z.B. 10 EUR/MWhel - auf den bestehenden Tarif anzureizen. (Dh Zuschlag für Erhöhung der Brennstoffeffizienz ohne erhöhte Stromerzeugung)
- ^{vii} **Aufteilung der Wasserkraft-Incentivierung**: laut Pöyry-Wasserkraftpotenzialstudie 2018 liegt das technisch-wirtschaftliche Restpotenzial außerhalb hochsensibler Gebiete bei **11 TWh** (davon 1 TWh Optimierungspotenzial durch Effizienzsteigerungen und Revitalisierungen und 10 TWh Erweiterungs- und Neuerschließungspotenzial). Derzeit gibt es rd. **2.860 konkrete Projekte und Projektkonzepte** (Effizienzsteigerung und Neubau) mit **einem Jahresarbeitsvermögen von 7,4 TWh**, davon sind ca. 2.550 Projekte < 1 MW mit 1,5 TWh (~20%), ca. 240 Projekte und Projektkonzepte (E-Wirtschaft/ Industrie/ Private) > 1 MW – 10 MW mit 2,7 TWh (37%) und 70 Projekte und Projektkonzepte (E-Wirtschaft/ Industrie/ Private) > 10 MW mit 3,2 TWh (~44%).
- ^{viii} **Einspeisetarife** bis 500 kW (125) bzw. **administrativ festgelegte Marktpremie** unter 1 MW (127) gemäß EU Beihilfeleitlinien
- ^{ix} **Standortausgleichsmodell**: Um den Wettbewerb zwischen den Projekten und die geographische Dezentralisierung der Erzeugungsanlagen im Zuge der Ausschreibungen zu gewährleisten ist ein Dezentralisierungskoeffizient einzuführen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass wettbewerbsverzerrende Unterschiede von Projekten nivelliert werden um sie in einer Ausschreibung vergleichbar zu machen.
Der Dezentralisierungskoeffizient schafft einen Ausgleich zwischen Projekten mit standortspezifischen Besonderheiten bzw. mit unterschiedlichen Infrastrukturkosten, Netzanforderungen/-kosten, Höhenlage etc. und stellt sohin sicher, dass unterschiedliche Projekte in jeder Ausschreibungsrunde wettbewerbsfähig sind.
- ^x **Betriebsbeihilfen** auch nach Abschreibung der Anlage gemäß EU Beihilfeleitlinien (123)

Effizienzsteigerung im Bereich Wasserkraft und Biomasse

Unter **Effizienzsteigerung** bzw. Erweiterung wird im Sinne des Ausbaus der Wasserkraft verstanden, dass bei einer Anlage in den Kernkomponenten deutlich **vor dem Ende der Genehmigungs-/Konzessionsdauer** erzeugungssteigernde technische Maßnahmen gesetzt werden, welche **einen tatsächlichen Erzeugungszuwachs in RAV** bewirken. Zur Vermeidung von Über-Incentivierungen dürfen bei diesen Maßnahmen nur die **zusätzlich erzeugten Strommengen (-volumina) an den Ausschreibungen teilnehmen** und folglich incentiviert werden. Der Projektwerber kann sich mit seiner projektspezifischen Zusatzmenge mit seinen Preisannahmen an der Ausschreibung beteiligen. Für diese Kategorie (Effizienzsteigerung/Erweiterung) gilt jedoch ein **reduzierter Höchstwert gegenüber einer Neuanlage**. Die Berechnung des **einheitlichen investitionsabhängigen Gewichtungs-**

faktors wird von der ausschreibenden Stelle festgelegt und dient zur **Ermittlung des Höchstwertes, der maximal für Effizienzsteigerungen/Erweiterungen geboten werden darf**:

Sind für die zusätzliche Erzeugungsmenge aus einer Effizienzsteigerung/Erweiterung (zusätzliches RAV) typischerweise **nur z.B. 60 % der Investition** einer vergleichbaren Neuanlage erforderlich, dann errechnet sich der investitionsabhängige Gewichtungsfaktor mit 0,6. Liegt der Höchstwert für eine Neuanlage bei 100 €/MWh, dann liegt der Höchstwert für Effizienzsteigerungsmaßnahmen bei $100 \times 0,6 = 60$ €/MWh.

Der **investitionsabhängige Gewichtungsfaktor wird auf Grundlage von typisierten Investitionen** und nicht auf Basis der tatsächlichen Investitionen von konkreten Projekten, die an den Ausschreibungen teilnehmen, **bestimmt**.

Durch diese Eingrenzung stellt die Einbeziehung von Effizienzsteigerungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen in das Incentivierungssystem eine volkswirtschaftlich sinnvolle Art und Weise dar, um zusätzliche erneuerbare Erzeugungsmengen (RAV) zu ermöglichen.

In der Incentivierungsdatenbank soll in diesem Fall die neu initiierte Erzeugungsmenge (zusätzliches RAV) dargestellt werden, die über den Bestand hinausgeht.

Revitalisierung im Bereich Wasserkraft und Biomasse

Unter Revitalisierung wird im Sinne des Ausbaus der **Wasserkraft** verstanden, dass bei einer Anlage, welche **das Ende der Genehmigungs-/Konzessionsdauer** in einem Zeitrahmen von z.B. 5 Jahren erreichen wird oder schon erreicht hat, **erzeugungserhaltende und -steigernde Reparatur-/Erneuerungsmaßnahmen** gesetzt werden, die für die Bestandserhaltung erforderlich sind. Im Sinne des Bestanderhalts der **Biomasseanlagen** die Definition der Revitalisierung auch auf Anlagen ergänzt, welche trotz sorgfältigem Betrieb nachweislich das **Ende der technischen Lebensdauer** erreichen.

Durch die Einbeziehung von Revitalisierungsmaßnahmen werden erneuerbare Erzeugungsmengen von Anlagen, die aus der Erzeugungsstatistik fallen würden, gesichert.

Der Projektwerber kann sich mit seiner zukünftigen Gesamterzeugung mit seinen Preisannahmen an der Ausschreibung beteiligen. Für diese Kategorie gilt jedoch ein **reduzierter Höchstwert gegenüber einer Neuanlage**. Die Berechnung des **einheitlichen investitionsabhängigen Gewichtungsfaktors** wird von der ausschreibenden Stelle festgelegt und dient zur **Ermittlung des Höchstwertes, der maximal für Revitalisierungen geboten werden darf**:

Sind für die Erzeugungsmenge aus einer Revitalisierungsmaßnahme (gesamtes RAV) typischerweise **nur z.B. 85 % der Investition** einer vergleichbaren Neuanlage erforderlich, dann errechnet sich der investitionsabhängige Gewichtungsfaktor mit 0,85. Liegt der Höchstwert für eine Neuanlage bei 100 €/MWh, dann liegt der Höchstwert für Revitalisierungsmaßnahmen bei $100 \times 0,85 = 85$ €/MWh.

Der **investitionsabhängige Gewichtungsfaktor wird auf Grundlage von typisierten Investitionen** und nicht auf Basis der tatsächlichen Investitionen von konkreten Projekten, die an den Ausschreibungen teilnehmen, **bestimmt**.

Durch diese Eingrenzung stellt die Einbeziehung von Revitalisierungsmaßnahmen in das Incentivierungssystem eine volkswirtschaftlich sinnvolle Art und Weise dar, um zusätzliche erneuerbare Erzeugungsmengen zu ermöglichen. In der Incentivierungsdatenbank soll in diesem Fall die Gesamtmenge der Anlagen (gesamtes RAV) dargestellt werden.

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche.

Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit knapp 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 23.000 MW und einer Erzeugung von rund 65 TWh jährlich, davon 75,6 Prozent aus erneuerbaren Quellen.

Rückfragehinweis

Dr. Dieter Kreikenbaum
DI Marie-Theres Thöni, MBA

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
Tel.: +43 1 50198 224; +43 1 50198 226
E-Mail: d.kreikenbaum@oesterreichsenergie.at; m.thoeni@oesterreichsenergie.at
www.oesterreichsenergie.at